DIPL.-ING. F. AFSIN

Bauingenieur

Von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl.-Ing. F. Afsin Stadttorstraße 1 - 44532 Lünen Tel: 02306 – 97 99 395 Fax: 02306 – 96 16 497 E-Mail: svafsin@t-online.de

Web: www.immobilienbewertung-afsin.de



Datum: 15.07.2025 Gutachten-Nr.: 6386-25

GUTACHTEN

-ohne Innenbesichtigung-

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem Einfamilienhaus mit Garage im Kellergeschoss und einer Doppelgarage bebaute Grundstück in **Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen**



Es handelt sich hier um eine Internetversion des Gutachtens. Die Internetversion unterscheidet sich vom Originalgutachten lediglich dadurch, dass sie keine Anlagen (Katasterplan, Stadtpläne, behördliche Auskünfte pp.) enthält. Aufgrund des Umstands, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck keine Haftung übernommen. gez. Dipl.-Ing. F. Afsin

Grundbuch von: Bergkamen

Blatt: 500A

Gemarkung: Rünthe

Flur: 8

Flurstück: 596

Auftraggeber: Amtsgericht Kamen; Aktenzeichen: 14 K 31/24

Wertermittlungsstichtag: 05.05.2025

Verkehrswert (unbelastet): 279.000,-€

in Worten: zweihundertneunundsiebzigtausend Euro

Dieses Gutachten besteht aus 69 Seiten inkl. Anlagen. Es wurde in 5-facher Ausfertigung erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Allgemeine Angaben	4
2 2.1 2.2	Grundstücksbeschreibung Tatsächliche Eigenschaften Gestalt und Form	7 10
2.3	Erschließung und Baugrund	10
3 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Rechtliche Gegebenheiten	13 14 14
4 4.1 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.2 4.3	Gebäudebeschreibung Gebäude Vorbemerkung Energetische Qualität Art der vorhandenen Bebauung Raumeinteilung- Bauteil 1 Rohbau des Gebäudes	16 16 16 17
4.4	Innenausbau/Ausstattung	20
4.5 4.6	Beschreibung des Bauteils 2 Außenanlagen	
5 5.1	Besondere objektspezifische GrundstücksmerkmaleBaumängel und Bauschäden	
6	Grundstückszubehör	
7	Berechnung der Bruttogrundfläche (gem. DIN 277)	23
8	Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. II. BV)	23
9 9.1 9.2 9.3 9.4 9.4.1 9.4.2 9.4.3 9.5 9.5.1 9.5.2 9.5.1 9.5.2 9.5.3 9.6	Verkehrswertermittlung	24 25 29 30 33 34 38 38 38 40
10	Lasten und Beschränkungen	43
11	Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen	44
12 12.1 12.2 12.3 12.3.1 12.3.2	Anlagen Lagepläne Flurkarte Auskünfte Baulastauskunft Altlastenauskunft	45 47 48 48
14.0.4	/ www.comanswill	↔છ

Verkehrswertgutachten: 6386-25		Aktenzeichen 14 K 31/24
Objekt: Nördl	iche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen	Seite 3
12.3.3	Planungsrechtliche Auskunft	50
12.3.4	Anliegerbescheinigung	
12.3.5	Wohnungsbindung	
12.3.6	Bergbauauskunft	
12.4	Baubeschreibung aus der Bauakte- Wohnhaus	
12.6	Baubeschreibung aus der Bauakte- Doppelgarage	63
12.7	Wohn- und Nutzflächenberechnung	

Amtsgericht Kamen

DIPL.-ING. F. AFSIN

12.8 12.9

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6386-25

Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen
Aktenzeichen 14 K 31/24
Seite 4

1 Allgemeine Angaben

Auftraggeber: Amtsgericht Kamen; Aktenzeichen: 14 K 31/24

Auftrag vom: 05.02.2025 (Eingang: 14.02.2025)

Zweck des Gutachtens: Ermittlung des Verkehrswertes zum Zwecke der Zwangsver-

steigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Art des Objektes: Einfamilienhaus mit Garage im Kellergeschoss und

Doppelgarage

Derzeitige Nutzung: Das Einfamilienhaus ist eigengenutzt.

Folgenutzung: Die derzeitige Nutzung wird auch als Folgenutzung angesehen.

Es wird jedoch unterstellt, dass die Garage abgerissen wird, damit die bestehende Zufahrt für die Erschließung für eine Be-

bauung in zweiter Reihe genutzt werden kann.

Wertermittlungsstichtag: 05.05.2025 Qualitätsstichtag: 05.05.2025

Ortsbesichtigung: Datum: 1. Termin 25.03.2025

2. Termin: 05.05.2025

Teilnehmer: Dipl.-Ing. F. Afsin als Sachverständiger

Besichtigung: Eine Besichtigung des Gebäudes und des nicht von der Straße

einzusehenden Bereiches (Garten / Hof) konnte nicht durchgeführt werden. Sowohl die Angaben im beschreibenden Teil des Gutachtens als auch die Wertansätze und die daraus resultierenden Wertermittlungen basieren auf äußerem Eindruck und

vorhandenen Unterlagen.

Aus diesem Grunde kann keine Gewähr für Beschreibungen, Wertansätze und daraus resultierende Werte übernommen

werden.

Zeichnungen: Die als Anlage beigefügten Kopien von technischen Zeichnun-

gen (Grundrisse, Schnitte) sollen dem Nutzer des Gutachtens lediglich eine bessere Verständigungsmöglichkeit bieten, als es der geschriebene Text vermag. Die Pläne sind z. T. verkleinert, um formatmäßig in das Gutachten eingefügt werden zu können. Maße können daher nicht abgegriffen werden, auch wenn eine Maßstabangabe vorhanden ist. Diese stammt jeweils von dem

nicht verkleinerten Original und hat keine Gültigkeit.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 5

Verwendung des Gutachtens:

Das Gutachten ist ausschließlich für den zuvor genannten Zweck (Zwangsversteigerung) zu verwenden, da gegebenenfalls in der Werteableitung verfahrensbedingte Besonderheiten der Zwangsversteigerung zu berücksichtigen sind. Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt.

Jede anderweitige Verwendung des Gutachteninhalts und seiner Anlagen (z. B. bei Verkauf außerhalb der Zwangsversteigerung) ist nicht erlaubt. Eine Verwendung bzw. Weitergabe des Gutachtens an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Unterzeichner.

Datenschutz:

Da das Gutachten im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung erstellt wurde, unterbleiben aus Datenschutzgründen alle personenbezogenen Angaben, die insbesondere die Verfahrensbeteiligten betreffen.

Um den Anforderungen an Verkehrswertgutachten zu entsprechen, ist das vorliegende Gutachten durch ein Datenblatt ergänzt, welches Informationen zu den personenbezogenen Angaben umfasst. Dieses Datenblatt wird dem Gericht getrennt vom Gutachten übergeben.

Objektbezogene Auskünfte und Unterlagen:

Vorbemerkung: Die uneingeschränkte Richtigkeit und Gültigkeit der vorgelegten Dokumente, wie Grundbücher, Akten, sowie für die erteilten Auskünfte wird zum Wertermittlungsstichtag unterstellt.

Seite 6

- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 06.02.2025
- Liegenschaftskarte/Lagepläne aus Bergkamen
- Kopien aus dem Bauaktenarchiv der Stadt Bergkamen
- Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Bergkamen
- Baulastenauskunft der Stadt Bergkamen
- Altlastenauskunft des Kreises Unna
- Auskunft der Stadt Bergkamen zu Erschließung, Straßenausbau und Anliegerbeiträgen
- Bergbauliche Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Dortmund
- Bergbauliche Auskunft des Bergwerkseigentümers
- · Auskunft des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Bergkamen zu Fördermitteln
- Grundstücksmarktbericht (2025) und Bodenrichtwertkarte (boris.nrw.de-Stand 01.01.2025) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna
- aktueller Mietspiegel über nicht preisgebundene Wohnungen in Bergkamen
- Auskunft der Stadt Bergkamen zum Denkmalschutz
- Aufzeichnungen der Ortsbesichtigung (Besichtigungsprotokoll, Fotos)

2 Grundstücksbeschreibung

2.1 Tatsächliche Eigenschaften

Lage: Makrolage:

Quelle: Wikipedia:

Bundesland: NRW
Kreis: Unna
Stadt: Bergkamen
Ortsteil: Rünthe

Die Stadt Bergkamen liegt ca. 30 km nordöstlich von Dortmund an der B 61 und B 231 und hat 50.895 Einwohner (Stand: 31.12.2023). Sie hat Anschluss an die Autobahn Köln- Oberhausen- Hannover (Abfahrt Bergkamen) und die Autobahn Bremen- Münster- Köln (Abfahrt Kamener Kreuz bzw. Hamm-Werne).

Die Nordgrenze der Stadt wird von der Lippe, die Ostgrenze von der Bundesautobahn 1 gebildet. Die Südgrenze verläuft ungefähr im Bereich der A 2. Entlang der Westgrenze fließt die Seseke, ein Zufluss zur Lippe. Der Datteln-Hamm-Kanal bindet Bergkamen an das europäische Wasserstraßennetz an.

Bergkamen ist eine mittlere kreisangehörige Stadt im Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Verwaltungsmäßig gehört die Stadt zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg sowie zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zum Regionalverband Ruhr.

In direkter Nachbarschaft befinden sich Kamen, Lünen und Werne (alle im Kreis Unna) und die kreisfreie Großstadt Hamm. Die Stadt hat Realschule, Gymnasium, Sonderschulen für lernund geistig behinderte Kinder, Studio- Theater, Galerie. Sie ist Sitz chemischer Industrie (Bayer Schering Pharma AG) und von Steinkohlenbergbau. Außerdem wurden neue Industrie- und Betriebe im Industriezentrum Rünthe angesiedelt.

Die heutige Stadt Bergkamen hat sich 1966 durch den Zusammenschluss mit 5 Nachbargemeinden gebildet.

Neben Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen und weitergehenden Bedarf bietet die Stadt eine recht vollständige Infrastruktur mit Kindergärten und weiterführenden Schulen, aber auch Sport- und Erholungsanlagen wie modernes Freibad, Hallenbad, Eissporthalle usw. Durch die Sport- und Erholungsanlagen sowie durch angrenzende Feld- und Waldfluren sind die Naherholungsmöglichkeiten recht gut. Durch die ebenfalls gute Autobahnanbindung (siehe oben) sind sowohl Sauerland als auch Münsterland mit Wald- und Wiesenflächen, Seen und Flüssen relativ kurzfristig als Erholungsgebiet erreichbar.

Mikrolage:

Das zu bewertende Grundstück befindet sich nördlich des Stadtzentrums von Bergkamen im Ortsteil Rünthe, in einer verkehrsgünstig gelegenen Wohnlage. Die unmittelbare Umgebung ist durch eine aufgelockerte Wohnbebauung mit überwiegend ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern sowie kleineren Garten- und Vorgartenflächen geprägt.

Die Nördliche Salzstraße ist eine Nebenstraße mit Anliegerverkehr und weist eine geringe Verkehrsbelastung auf. Etwa 50 Meter westlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal, der das Gebiet in städtebaulicher Hinsicht strukturiert. Unweit davon befindet sich die Marina Rünthe, ein Sportboothafen mit gewerblichen und gastronomischen Nutzungen, der das nähere Umfeld zusätzlich prägt. Die Lage ist Teil eines gewachsenen Wohngebiets mit überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung und einer homogenen Siedlungsstruktur.

Quelle: Wikipedia:

Rünthe ist seit dem 1. Januar 1966 ein Stadtteil der westfälischen Stadt Bergkamen im Kreis Unna, Rünthe hat 6.594 Einwohner (Stand: 31.12.2023)

Rünthe liegt an der Lippe und am Datteln-Hamm-Kanal; im Westen liegt Heil, im Norden Werne, im Osten Sandbochum und im Süden der Beverbach, der Rünthe von Bergkamen-Mitte und Overberge abgrenzt. Der Ortskern liegt zwischen der Landesstraße 736, der Kreisstraße 16 und der Bundesstraße 233. Die Bundesautobahn 1 verläuft östlich des Stadtteils bereits auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Die Anschlussstelle Hamm/Bergkamen liegt nur etwas über 2 km vom Ortskern entfernt.

Die Schnellbuslinie *S 20* der VKU verbindet Rünthe mit Lünen und Herringen.

Am Datteln-Hamm-Kanal befindet sich ein Sportboothafen, die Marina Rünthe mit angegliedertem Westfälischen Sportbootzentrum. Sie zählt zu den größten Freizeithäfen in Nordrhein-Westfalen.

Verkehrslage:

Die Verkehrslage des Grundstücks kann als gut bezeichnet werden.

Entfernungen zum Bewertungsobjekt (ca.): Stadtmitte von Bergkamen: 5.3 km Bushaltestelle: 350 m Hauptbahnhof Kamen: 8 km Autobahnauffahrt A 1: 2,8 km Flughafen Dortmund: 20,5 km Kita: 1 km Grundschule: 1.5 km Gesamtschule: 4 km 5,8 km Gymnasium:

Infrastruktur:

Geschäfte des täglichen Bedarfs und die der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Ärzte, Kindergärten sind teils in unmittelbarer Umgebung und im ca. 4,5 km entfernten Stadtkern von Bergkamen vorhanden.

Geschäfte des weitergehenden Bedarfes werden in der Stadt Kamen, Lünen oder Werne abgedeckt.

Wohnlage: Es handelt sich um eine mittlere Wohnlage mit vorwiegend

1-2 geschossiger Bebauung.

Art der Bebauung und

Nutzungen in der Straße: überwiegend wohnbauliche Nutzungen

Immissionen: Lärmbeeinträchtigungen waren zum Zeitpunkt der Ortsbesichti-

gung nicht festzustellen

Demographischer Wandel /

Soziale Lage: Quelle: wegweiser-kommune.de

Indikatoren	2023 Bergkamen	2023 Unna, LK	2023 Nordrhein- Westfalen
Bevölkerung (Anzahl)	49.475	399.447	18.190.422
Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	1,2	1,2	3,7
Geburten (je 1.000 Einwohner:innen)	8,7	8,7	9,2
Sterbefälle (je 1.000 Einwohner:innen)	13,2	14,0	12,4
Natürlicher Saldo (je 1.000 Einwohner:innen)	-4,5	-5,3	-3,2
Zuzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	63,0	57,0	27,0
Fortzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	54,6	48,7	20,4
Wanderungssaldo (je 1.000 Einwohner:innen)	8,4	8,3	8,3
Familienwanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	15,8	17,1	12,1
Bildungswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	5,6	-2,1	26,1
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Einwohner:innen)	0,6	1,5	0,4
Alterswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-0,7	1,0	-0,7
Durchschnittsalter (Jahre)	44,1	45,5	44,2
Medianalter (Jahre)	45,5	47,4	44,8

Indikatoren	2023 Bergkamen	2023 Unna, LK	2023 Nordrhein- Westfalen
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	32,9	32,8	32,5
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	36,1	41,3	36,8
Anteil unter 18-Jährige (%)	17,4	16,9	17,2
Anteil Elternjahrgänge (%)	17,0	16,1	18,0
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	15,2	16,3	14,7
Anteil ab 80-Jährige (%)	6,1	7,4	7,0
Wohnfläche pro Person (m²)	41,3	44,7	44,7
Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusem (%)	49,7	47,2	42,4
Arbeitslose an den SvB (%)	10,0	9,0	9,0
Arbeitslose an den ausländischen SvB (%)	18,8	22,2	21,6
Arbeitslose an den SvB unter 25 Jahren (%)	5,7	6,7	7,8
Kinderarmut (%)	21,9	17,1	17,9
Jugendarmut (%)	20,8	14,8	16,5
Altersarmut (%)	3,5	3,6	4,7
SGB II-Quote (%)	12,9	10,6	11,0
ALG II-Quote (%)	10,9	9,1	9,3

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit, Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront, ca.: 17 m

mittlere Tiefe, ca. : 61,5 m

mittlere Breite, ca.: 17 m

Grundstücksgröße: 1.057 m²

Form: rechteckige Grundstücksform

2.3 Erschließung und Baugrund

Anschlüsse an öffentliche Versorgungsund Entsorgungsleitungen:

> Stromanschluss Wasseranschluss Telefonanschluss Abwasseranschluss

DIPL.-ING. F. AFSIN Amtsgericht Kamen Verkehrswertgutachten: 6386-25 Aktenzeichen 14 K 31/24 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Seite 11

voll erschlossen Erschließungszustand:

Erschließungsbeiträge: Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass zum Wertermitt-

lungsstichtag Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff Baugesetz-

buch (BauGB) nicht mehr anfallen.

Werden an der Straße wertverbessernde beitragsfähige Ausbaumaßnahmen durchgeführt, sind Beiträge nach dem Kom-

munalabgabengesetz zu zahlen.

topographische Lage: eben

Straßenart: Anliegerstraße (Sackgasse)

Straßenausbau: Die Nördliche Salzstraße ist 2 spurig asphaltiert, ohne Bord-

> stein, einseitig mit asphaltiertem Gehweg, mit einseitiger Straßenbeleuchtung sowie mit den Leitungen der öffentlichen Verund Entsorgung ausgebaut und dient dem Anliegerverkehr.

Höhenlage zur Straße: normal

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten: keine Grenzbebauung des Hauptgebäudes

Bauwichgarage,

eingefriedet durch Zaun

Beschaffenheit des Baugrundes und Altlasten:

Auf Anfrage teilt der Kreis Unna mit:

"Das o. g. Flurstück ist im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche erfasst.

Diese Katasterauskunft basiert ausschließlich auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten kann nicht gewährleistet werden. Hiermit können keine

Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden."

Der Baugrund wird als tragfähig angenommen. Bodenuntersuchungen wurden im Rahmen dieser Wertermittlung nicht vorge-

nommen.

Bei dieser Wertermittlung wurden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse und Gaseinflüsse unterstellt.

Gefahr von Schäden aus Bergbau: Auf Anfrage teilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Dortmund mit:

"Das o. g. Grundstück liegt über dem auf Steinkohle verliehe-

nen Bergwerksfeld Freiherr vom Stein sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld

Eigentümerin der Bergbauberechtigung ist die RAG AG, Essen.

(....) .Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist.

Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1950er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen. (...)"

Auf Anfrage teilt die RAG AG, Herne mit:

"Der in Frage kommende Bereich liegt in der Steinkohle Berechtsame Freiherr vom Stein.

Die bergbauliche Überprüfung hat, (....) ergeben, dass sich Ihre Anfrage räumlich auf einen Bereich bezieht, der dem Stillstandsbereich der RAG zuzuordnen ist.

Wir halten Maßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen aus tiefer Abbautätigkeit nicht für erforderlich.

Der letzte auf dieses Grundstück einwirkende Tiefenabbau wurde vor 1969 eingestellt. Nach einhelliger Lehrmeinung und bergmännischer Erkenntnis sind bergbaubedingte Bodensenkungen an der Tagesoberfläche 3 bis 5 Jahre nach Abbauende auf ein nicht mehr schadenrelevantes Maß abgeklungen.

Tages- bzw. oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit < 100 m) nicht vorhanden. Naturgasaustritte, Unstetigkeiten, Bruchspalten und andere Besonderheiten sind uns nicht bekannt.

Eine erneute Aufnahme von Aktivitäten zum Abbau von Steinkohle durch die RAG ist auszuschließen.

Unterlagen zu dem Objekt liegen uns nicht vor."

Die noch eventuellen bergbaulichen Einflüsse sind im lagetypischen Bodenrichtwert berücksichtigt, weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 13

3 Rechtliche Gegebenheiten

(wertbeeinflussende Rechte und Belastungen) - dem Gutachter hat ein Grundbuchauszug vom 06.02.2025 vorgelegen -

3.1 Grundbuch

Grundbuch von: Bergkamen Blatt: 500A

lfd. Nr. 2 Gemarkung: Rünthe

> 8 Flur:

Flurstück: 596

Wirtschaftsart

und Lage: Hof- und Gebäudefläche,

Nördliche Salzstraße 17

1.057 m² Größe:

Erste Abteilung: Angabe der Eigentümernamen

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen:

Ifd.-Nr. 2, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 2

Zwangsversteigerungsvermerk zur Aufhebung der Gemein-

schaft, eingetragen am: 02.01.2025

Anmerkung:

Die o. g. Belastungen werden aufgrund rechtlicher Vorgaben in der Zwangsversteigerung am Ende des Gutachtens in einem eigenen Kapitel gesondert bewertet. Im unbelasteten Verkehrswert ist der Werteinfluss dieser Belastungen nicht berücksichtigt. Vorab kann hier jedoch schon erwähnt werden, dass der Zwangsversteigerungsvermerk nicht wertbeeinflussend ist.

Dritte Abteilung: Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abteilung III verzeich-

> net sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgegli-

chen werden.

Nicht eingetragene

Lasten und Rechte: Es wird bei dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass

> keine nicht eingetragenen Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte vorhanden sind. Ggf. bestehende wertbeeinflussende Lasten und Rechte sind zusätzlich in dieser Wertermittlung zu

berücksichtigen.

3.2 Eintragungen im Baulastenverzeichnis

Baulasten sind im Baulastenverzeichnis eingetragene öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit bzw. Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Auf Anfrage teilt die zuständige Baubehörde mit, dass auf dem o. g. Grundstück im Baulastenverzeichnis **keine** Baulasten eingetragen sind.

3.3 Bindung durch öffentl. Mittel

Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass derzeit keine Wohnungsbindung besteht. Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes sind nicht anzusetzen.

3.4 Denkmalschutz

Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.

3.5 Bauleitplanung

Darstellung im Flächennutzungsplan:

W = Wohnbaufläche

Planungsrechtliche Ausweisung:

Auf Anfrage teilt die Stadt Bergkamen mit, dass das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Planungsrechtlich ist das Gebiet zum Stichtag nach § 34 BauGB als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" zu beurteilen.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dabei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Einstufung:

WR = reines Wohngebiet

offene Bauweise

max. II-geschossig bebaubar

Aufgrund der umliegenden Bebauung ist festzustellen, dass eine Bebauung in zweiter Reihe zur Straße, also hinter dem bestehendem Gebäude eine weitere Wohnhausbebauung möglich ist. Entsprechend wird das Grundstück in zwei Teilbereiche unterteilt und als teilbar und eigenständig nutzbares Grundstück bewertet.

Für die eigenständige Erschließung des Teilgrundstücks 2 (Grundstück in zweiter Reihe) bietet sich aus wirtschaftlichen Gründen die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 15

Garage als Erschließungsstraße an. Dies setzt jedoch den Abbruch der Garage voraus. Alternativ wäre rein theoretisch eine neu zu errichtende Erschließung entlang der südlichen Grundstücksgrenze möglich.

Grundstücksqualität/

Entwicklungszustand: baureifes Land (ImmoWertV, § 3, Abs. 4)

4 Gebäudebeschreibung

4.1 Gebäude

4.1.1 Vorbemerkung

Die Angaben in der Gebäudebeschreibung beziehen sich auf vorherrschende Ausführungen und Ausstattungen. In einzelnen Bereichen können Abweichungen vorliegen, die dann allerdings nicht werterheblich sind.

Seite 16

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführungen in Baujahr und der eigenen örtlichen Besichtigung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektro etc.) vorgenommen wurden.

Die Feststellungen des Gutachters wurden ohne bauteilbeschädigende Untersuchungen getroffen.

Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Gebäude nach Bauteilen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan vermerkt sind, nummeriert.

Diese Bezeichnungen werden sowohl im Folgenden beschreibenden, als auch im bewertenden Teil dieses Gutachtens durchgängig verwendet.

4.1.2 Energetische Qualität

Die energetische Qualität des Gebäudes wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt, das am 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Es legt hohe Anforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und Bestandsgebäuden fest. Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Bei größeren Veränderungen an Außenbauteilen müssen bestimmte Grenzwerte des GEG eingehalten werden, wie beispielsweise für die Wärmedurchgangskoeffizienten (§ 48 GEG).
- Heizkessel, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden oder älter als 30 Jahre sind, dürfen größtenteils nicht mehr betrieben werden (§ 72 GEG).
- Ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen von Heizungsanlagen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, müssen gedämmt werden (§ 71 GEG).
- Ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume oder die darüber liegenden Dächer müssen so gedämmt werden,

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6386-25

Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen
Aktenzeichen 14 K 31/24
Seite 17

dass bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden (§ 47 GEG).

 Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, die die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert (§ 46 GEG).

Gemäß dem GEG müssen Verkäufer oder Vermieter im Falle eines geplanten Verkaufs oder einer Vermietung potenziellen Käufern oder Mietern einen Energieausweis vorlegen. Dieser dokumentiert die energetische Einschätzung des Gebäudes.

Ein Energieausweis lag bei der Wertermittlung nicht vor.

Für die Wertermittlung wird von einer üblichen energetischen Qualität ausgegangen, die dem Baujahr entspricht und durch Eingangsgrößen wie Normalherstellungskosten und Restnutzungsdauer ausreichend abgebildet wird. Diese Qualität löst keine zusätzliche Wertrelevanz aus.

4.1.3 Art der vorhandenen Bebauung

Bauteil 1: Einfamilienhaus, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss,

voll unterkellert, 1-geschossig, Garage im Kellergeschoss

Bauteil 2: Doppel-Massivgarage mit Flachdach

Nutzungsart: zu Wohnzwecken genutzt

Modernisierung: nicht bekannt

Bauteil: 1 2

Baujahr: ca. 1965 1978

Alter: ca. 60 Jahre 47 Jahre

Gesamtnutzungsdauer: ca. 80 Jahre 60 Jahre

wirtschaftlich

Restnutzungsdauer: ca. 20 Jahre 13 Jahre

sonstige bauliche Änderungen: gem. Bauakte keine baulichen Veränderungen beantragt

Konstruktionsart: konventionell massiv

Ausstattung: nicht bekannt

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 18

Bauweise: freistehend

Besondere technische Einbauten: nicht bekannt

4.2 Raumeinteilung- Bauteil 1

(siehe Anlage)

Keller:

- Kellerräume
- Heizungsraum
- Wasch-/Trockenraum
- Flur
- Garage mit Stahlschwingtor

Erdgeschoss:

- Diele
- Flur
- Bad
- Abstellraum
- Küche
- Wohnzimmer
- Esszimmer
- Elternschlafzimmer
- Kinderzimmer 1
- Kinderzimmer 2
- Terrasse

Dachgeschoss: nicht ausgebaut

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Besonnung/Belüftung: gut

DIPL.-ING. F. AFSIN Aktenzeichen 14 K 31/24 Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

4.3 Rohbau des Gebäudes

Fundamente: Streifenfundament in Kiesbeton in Verbindung mit Bodenplatte

Außenwände: Massivmauerwerk

Innenwände tragend: Massivmauerwerk

> nicht tragend: Massivmauerwerk

Amtsgericht Kamen

Seite 19

Decken: über Kellergeschoss: Stahlbetondecke

> über Erdgeschoss: Stahlbetondecke

Dachform: Walmdach

Dachkonstruktion: Sparrendach

Dacheindeckung: Tondachpfannen

Schornstein: Mauerwerk

Schornsteinkopf: Kunstschieferverkleidung mit Meidinger Scheibe

Dachentwässerung: Fallrohre und Dachrinnen aus Kupfer

Fassade: Klinker

Außentreppen: Eingangstreppe: Stahlbeton mit Kunststeinbelag

(4 Stufen, mit Podest)

Kellertreppe: Betonstufen

Kellertreppe: Betonstufen Innentreppen:

Hauseingangstür: 1-flg. Holzkonstruktion, mit Zylinder-Einsteckschloss, in einfa-

cher Ausführung

Garage im Kellergeschoss: Garage mit Stahlschwingtor, Zufahrt über eine Rampe

Besondere Bauteile: Eingangstreppe

> Kelleraußentreppe Rampe in den Keller

DIPL.-ING. F. AFSIN Amtsgericht Kamen Verkehrswertgutachten: 6386-25 Aktenzeichen 14 K 31/24 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

4.4 Innenausbau/Ausstattung

Da keine Innenbesichtigung durchgeführt werden konnte, können Angaben zum aktuellen Innenausbau und zur Ausstattung nicht gemacht werden.

Rein zu Informationenzwecken ist die Baubeschreibung aus der Bauakte als Anlage zu diesem Gutachten beigefügt.

Fenster: KG: Stahlfenster mit Einfachverglasung und Ungeziefergitter

EG:

Überwiegend Holzkonstruktion mit Einfachverglasung, 1 Fenster in Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung,

Seite 20

mit Rollläden aus Kunststoff

Innentüren: nicht bekannt

Terrassentür: nicht bekannt

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Elektro-Installation: Anschluss an Versorgungsnetz

baujahrestypische Ausstattung

Satellitenanschluss

Warmwasserbereitung: nicht bekannt

Art der Beheizung: Öl gefeuerte Warmwasser- Zentralheizung,

örtlich geschweißter Öltank 6700 Liter Stahltank

Heizkörper: nicht bekannt

Besondere Einbauten

und Einrichtung: nicht bekannt

Bauzustand: Das Gebäude macht von außen insgesamt einen durchschnittli-

chen bis unterdurchschnittlichen Gesamteindruck.

Der Zustand des Innenausbaues kann nicht beurteilt werden.

Instandhaltungszustand: durchschnittlicher Instandhaltungszustand DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6386-25

Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen
Aktenzeichen 14 K 31/24
Seite 21

4.5 Beschreibung des Bauteils 2

Massiv gemauerte Doppelgarage mit Flachdach

Tor: Sektionaltor

Deckenbelag: Profilblech (wahrscheinlich Trapezblech) Eindeckung: wahrscheinlich Bitumenschweißbahnen

Fassade: Klinker

Bodenbelag: nicht bekannt Wandbelag: nicht bekannt Belichtung: Glasbausteine

Stromanschluss: vermutlich vorhanden

4.6 Außenanlagen

Versorgung: Wasseranschluss

Stromanschluss Telefonanschluss

Entsorgung: Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal

Stellplätze: für 2-3 PKW, vor der Doppelgarage, (hintereinandergeschal-

tet), befestigt mit Betonverbundpflaster

Befestigungen: Zugang, Zufahrt: Betonverbundpflaster

Terrasse: nicht bekannt Wohnwege: nicht bekannt

vor der Doppelgarage: Betonverbundpflaster

Rampe Kellergarage: grober Beton, seitliches Mauerwerk mit

Klinker

Gärtnerische Anlagen: Vorgarten:

überwiegend Rasen, hinter der Mauer kurz geschnittene Koni-

feren

Garten: gem. Luftbildern überwiegend Rasen

Weitere Außenanlagen: nicht bekannt

Einfriedungen: niedrige Mauer, ca. 0,50 m hoch, verklinkert

überwiegend Maschendrahtzaun mit Betonpollern

tlw. Holz-Jägerzaun

Zustand der Außenanlagen: Der Zustand der Außenanlagen vorne ist als gut zu beurteilen.

5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

5.1 Baumängel und Bauschäden

Bei der Auflistung der Baumängel- und Bauschäden werden alterstypische Abnutzungen, die unter die normalen Instandhaltungsarbeiten fallen, nicht berücksichtigt. Die Auflistung erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Wesentlichen wird ein Überblick über den aktuellen Zustand des Objektes zum Zeitpunkt der Wertermittlung aufgezeigt.

Fenster:

Die straßenseitigen Holzfenster sind in einem schadhaften Zustand.

Gesamteindruck:

Insgesamt entspricht der Zustand des Gebäudes dem typischen Erscheinungsbild seines Baujahres.

Außenanlagen:

• Garagenrampe (Kellergeschoss):

Der Beton zeigt starke Risse und ist überwiegend beschädigt. Die seitliche Mauer weist ebenfalls erhebliche Schäden auf, darunter Risse und defekte Fugen.

Zufahrt:

Das Verbundpflaster ist teilweise stark abgesackt.

• Garten:

Der Garten besteht größtenteils aus einer verwilderten Wiese. Baumaterialien liegen unordentlich auf der Fläche verstreut.

• Terrassenmauer:

Die etwa einen Meter hohe Mauer weist eine leichte Schieflage auf.

6 Grundstückszubehör

Zubehör sind nach § 97 BGB bewegliche Sachen, die – ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein – dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Ergänzend zu § 97 ist § 98 anzuwenden.

Grundstückszubehör von besonderem Wert konnte nicht festgestellt werden.

7 Berechnung der Bruttogrundfläche (gem. DIN 277)

		m	m	Faktor	m ²
Bauteil 1	KG	10,48	13,08	1	137,08
	EG	10,48	13,08	1	137,08
			BGF	Summe	274,16

8 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. II. BV)

Die vorgelegten Wohnflächen- und Nutzflächenberechnungen wurden kontrolliert und stimmen mit meiner Berechnung fast überein (siehe Anhang).

Wohnfläche insg	esamt	117,89 m²
	zzgl. Terrasse 5,30 m x 7,40 m x 0,25 =	9,81 m²
Erdgeschoss	gem. Bauakte (siehe Anlage)	108,08 m²
Geschoss		Wohnfläche

9 Verkehrswertermittlung

9.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert)

"durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21).

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücks teilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist **das Verfahren** am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen** erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

9.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls (vgl. § 6 ImmoWertV21) ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des Objektes ist im vorliegenden Fall **möglich**, weil der Gutachterausschuss Immobilienrichtwerte für die Lage des Objektes ermittelt hat.

Zudem stehen **Umrechnungskoeffizienten** für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts zur Verfügung.

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

den örtlichen Verhältnissen,

Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21). Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche). Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Ab-

weichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 26

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

9.3 Bodenwertermittlung

Der Bodenrichtwert beträgt in der Zone des Bewertungsobjekts **zum Stichtag 01.01.2025** = 180 €/m².

Die Werte wurden aus der Bodenrichtwertkarte und dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna entnommen.

Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf:

Baufläche/Baugebiet = Wohnbaufläche

beitragsrechtlicher Zustand = frei Anzahl der Vollgeschosse = 1-2 Grundstückstiefe = 40 m

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und der vorhandenen Vergleichspreise und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Maße der baulichen Nutzung zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag wie folgt geschätzt:

Grundstücksgröße (gesamt): davon:		1057 m ²
Teilgrundstück 1: Bauland	ca.	557 m ²
Teilgrundstück 2: Bauland, unbebaut, Garage muss abg	gerssen werden ca.	500 m ²
Bodenrichtwert, beitragsfrei:		180 €/m²
Wertanpassungen jeweils vom Ausgangswert:		
- Wertanpassungen für Größe:	0%	
- Wertanpassung für Lage:	5%	
- Wertanpassung für Ausnutzung:	0%	
- Wertanpassung für Zuschnitt:	0%	
- Wertanpassung für konjunkturelle		
Weiterentwicklung (geschätzt):	0%	
Auf- / Abschlag gesamt:	5%	9 €/m²
Baulandwert, beitragsfrei somit:		189 € /m²
Wert des Baulandes, gerundet:	189 €/m²	

Als Bodenwert des gesamten Grundstücks ergibt sich folglich:

Grundstück:	m²	Bodenwert je m²	Bodenwert
Teilgrundstück 1	557	189,00 €	105.273,00 €
Teilgrundstück 2	500	189,00 €	94.500,00 €
beitragsfreier Bodenwert			199.773,00 €

Erläuterungen zu den Anpassungen des Bodenrichtwertes

Erschließung

Das Bewertungsgrundstück stimmt bezüglich seines abgabenrechtlichen Zustands mit dem Bodenrichtwertgrundstück überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die Grundstücksgröße:

Die Größe des Bewertungsgrundstücks entspricht den durchschnittlichen Größen der Grundstücke innerhalb der Zone des Bodenrichtwertes. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die Lage innerhalb der Zone:

Die Lage des Wertermittlungsgrundstücks ist durch den Bodenrichtwert innerhalb der Zone nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der Lage in einer Sackgasse und einer in sich geschlossenen Wohnsiedlung wird ein Zuschlag von 5% als marktgerecht erachtet.

Anpassung an die Ausnutzung:

Die Anzahl der Vollgeschosse des Wertermittlungsobjekts stimmt mit der für das Richtwertgrundstück ausgewiesenen Geschossigkeit überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an den Zuschnitt:

Das Objekt weist keine nennenswerten Besonderheiten auf. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die konjunkturelle Weiterentwicklung:

Der seit dem letzten Bodenrichtwertstichtag eingetretene Bodenwertanstieg wird mit rd. 0,00 % geschätzt. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anmerkung:

Für die eigenständige Erschließung des Teilgrundstücks 2 bietet sich aus wirtschaftlichen Gründen die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Garage als Erschließungsstraße an. Dies setzt jedoch den Abbruch der Garage voraus. Alternativ wäre rein theoretisch eine neu zu errichtende Erschließung entlang der südlichen Grundstücksgrenze möglich.

Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 29

9.4 Sachwertermittlung

9.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 - 39 ImmoWertV gesetzlich geregelt.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der Gebäude und baulichen Außenanlagen, sowie der sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl. eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale:

- Objektart,
- Ausstattungsstandard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- · Baumängel und Bauschäden und
- besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und die sonstigen Anlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus Bodenwert, Sachwert der Gebäude und Sachwert der baulichen Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und baulichen Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert (= Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ist ein Zu- oder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt mittels des sog. Sachwertfaktors (vgl. § 21 Abs. 3 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum marktkonformen Sachwert des Grundstücks. Gem. § 7 Absatz 2 kann zusätzlich eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich sein.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist jedoch in § 21 Abs. 3 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 6 Abs. 2 ImmoWertV. Diese ergibt sich u.a. aus der Praxis, in der Sachwert-(Marktanpassungs)faktoren (allgemeine Wertverhältnisse) aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungsfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Wenn sich die allgemeinen Wertverhältnisse nach Absatz 1 nicht ausreichend berücksichtigen lassen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts ist eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors **ein Preisvergleich**, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + baulichen Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

9.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (Normalherstellungskosten NHK) (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV21)

Die Gebäudeherstellungskosten werden durch Multiplikation des Gebäuderauminhalts (m³) oder der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen sowie die Baunebenkosten (BNK) hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Ausstattungsstandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m³ Bruttorauminhalt" bzw. "€/m² Bruttogrundfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Regionalfaktor (§ 36 Abs. 3 ImmoWertV21)

Ein Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse des örtlichen Grundstückmarkts.

Werthaltige einzelne Bauteile (§ 36 Absatz 2 Satz 4 ImmoWertV21)

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhalts oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normgebäude" bezeichnet. Zu diesen bei der Rauminhalts- oder Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere z.B. Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben. Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normgebäude ermittelten Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten × Fläche bzw. Rauminhalt") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit - wie der Name bereits aussagt - normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Ausstattungsstandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen sowie für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung erforderlichen Finanzierung" definiert sind.

Ihre Höhe hängt von der Gebäudeart, von den Gesamtherstellungskosten der baulichen Anlagen sowie dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. Sie werden als Erfahrungs(Prozent)sätze in der üblicherweise

Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 31

entstehenden Höhe angesetzt. Die Baunebenkosten sind in den hier angesetzten Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird üblicherweise nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 Abs. 3 ImmoWertV21)

Die Restnutzungsdauer gibt an, wie viele Jahre eine bauliche Anlage unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird üblicherweise unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt, indem der Unterschied zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag berücksichtigt wird. Dabei können individuelle Aspekte des Wertermittlungsobjekts, wie durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen oder vernachlässigte Instandhaltungen, die resultierende wirtschaftliche Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV21)

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint - nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert, nach der vorherrschenden Meinung, wird z. B. die wirtschaftliche GND von Wohngebäuden auf 80 Jahre begrenzt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,
- 2. Baumängeln und Bauschäden,
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- 4. Bodenverunreinigungen,
- 5. Bodenschätzen sowie
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

Die Wertminderungen für die Behebung von Baumängeln, Bauschäden und den Instandhaltungsstau werden in der Regel nur in dem Maße berücksichtigt, das dem geschätzten Wert für die Wiederherstellung eines altersgemäßen Zustands des Gebäudes ohne Wertsteigerung entspricht. Daher werden diese Wertansätze unter Berücksichtigung der altersbedingten Wertminderung des Gebäudes festgelegt und dürfen nicht mit den tatsächlichen Kosten gleichgesetzt werden. Der Werteinfluss kann nicht höher sein als der anteilige Wert des Bauteils am Gebäude.

Ferner ist zu beachten, dass die Wertminderung nur in dem Maße berücksichtigt werden darf, wie dies dem gewöhnlichem Geschäftsverkehr entspricht.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 32

Es ist entscheidend zu betonen, dass diese Wertansätze nicht als Investitionskosten für die Beseitigung von Mängeln, Schadensbehebung und Reparaturen betrachtet werden sollten. Eine detaillierte Untersuchung und Kostenermittlung, die jedoch nicht Bestandteil einer Verkehrswertermittlung ist, wären dafür erforderlich.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Bauliche Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV21)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV21)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors. Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 6 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwert-(Marktanpassungs)faktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungsfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

9.4.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung	Einfamilienhaus
Berechnungsbasis	
Brutto-Grundfläche (BGF)	274,16 m²
Baupreisindex (BPI) 05.05.2025 (2010 = 100)	187,2
Normalherstellungskosten	
NHK im Basisjahr (2010)	792,00 €/m² BGF
NHK am Wertermittlungsstichtag	1.482,62 €/m² BGF
Herstellungskosten	
Normgebäude	406.475,10 €
• Zu-/Abschläge	
besondere Bauteile	17.000,00 €
besondere Einrichtungen	
Gebäudeherstellungskosten (inkl. BNK)	423.475,10 €
Alterswertminderung	
Modell	linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)	80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)	20 Jahre
• prozentual	75,00 %
Betrag	317.606,32 €
Zeitwert (inkl. BNK)	
Gebäude (bzw. Normgebäude)	105.868,78 €
besondere Bauteile	
besondere Einrichtungen	
Gebäudewert (inkl. BNK)	105.868,78 €

Gebäudesachwerte insgesamt		105.868,78 €
Sachwert der Außenanlagen	+	9.000,00€
Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	=	114.868,78 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	105.273,00 €
vorläufiger Sachwert	=	220.141,78 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,07
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	235.551,70 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	+	74.500,00 €
(marktangepasster) Sachwert	=	310.051,70 €
	rd.	310.000,00€

9.4.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung Berechnungsbasis

Nach der DIN 277 / 2005 ergibt sich die Brutto-Grundfläche (BGF) aus der Summe der Grundflächen der Bereiche a, b und c. Die drei Bereiche sind in der DIN 277 / 2005 definiert und stellen sich in dem Beispielsfall wie folgt dar:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen in der Abb.: Kellergeschoss (KG); Erdgeschoss (EG), 1. und 2. Obergeschoss (OG), ausgebautes und nicht ausgebautes Dachgeschoss
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen in der Abb.: Durchfahrt im Erdgeschoss, überdachter Balkon bzw. Loggia im 1. OG sowie überdachter Teil der Terrasse im 2. OG
- **Bereich c:** nicht überdeckt In der Abb.: nicht überdeckter Balkon im 2. OG (Dachüberstände werden nicht lotrecht projiziert) bzw. nicht überdachte Terrasse im 2. OG

Nicht berücksichtigt bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) werden:

- Kriechkeller (1),
- Kellerschächte (2),
- Außentreppe (3),
- nicht nutzbare Dachflächen (auch Zwischendecken) (4).

Herstellungskosten

Anlage 4 ImmoWertV21 (Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010):

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 Normalherstellungskosten sind aus abgerechneten Baumaßnahmen nach wissenschaftlichen Standards modellhaft abgeleitete bundesdurchschnittliche Kostenkennwerte für unterschiedliche Gebäudearten.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Einfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil Wägungsanteil		Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %		1,0			
Dach	15,0 %		1,0			
Fenster und Außentüren	11,0 %	1,0				
Innenwände und -türen	11,0 %		1,0			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %		0,5	0,5		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		1,0			
Heizung	9,0 %		1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		1,0			
insgesamt	100,0 %	11,0 %	75,5 %	13,5 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)

Dach				
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)			
Fenster und Außentüren				
Standardstufe 1	Einfachverglasung; einfache Holztüren			
Innenwände und -türen				
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen			
Deckenkonstruktion und Treppen				
Standardstufe 3	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz			
Fußböden				
Standardstufe 2	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung			
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten			
Sanitäreinrichtungen				
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest			
Heizung				
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)			
Sonstige technische Ausstattung				
Standardstufe 2	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen			

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudetyp: KG, EG, FD o. flach geneigtes Dach

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäude- standardanteil	relativer NHK 2010-Anteil		
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]		
1	705,00	11,0	77,55		
2	785,00	75,5	592,68		
3	900,00	13,5	121,50		
4	1.085,00	0,0	0,00		
5	1.360,00	0,0	0,00		
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 791,73					
gewogener Standard = 2,1					

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude = 791,73 €/m² BGF

rd. 792,00 €/m² BGF

Baupreisindex

Die Anpassung der Normalherstellungskosten (NHK) aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Bundesbaupreisindex am Wer-

termittlungsstichtag und dem Bundesbaupreisindex im Basisjahr (= 100). Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird, wenn noch kein amtlicher Index vorliegt, extrapoliert bzw. es wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV21).

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden, wenn benötigt Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhalts oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normgebäude" bezeichnet. Zu diesen bei der Rauminhalts- oder Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere z.B. Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben. Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normgebäude ermittelten Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten 'Fläche bzw. Rauminhalt") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

besondere Bauteile	Herstellungskosten
Kellerrampe	8.000,00 €
Eingangstreppe	4.000,00 €
Kelleraußentreppe	5.000,00 €
Summe	17.000,00€

Besondere Einrichtungen

Die besonderen Einrichtungen werden, wenn vorhanden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Regionalfaktor

Der Regionalfaktor wird mit 1,0 angesetzt

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin erfasst und pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	Sachwert (inkl. BNK)
Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	6.000,00 €
Befestigung und Einfriedigung	3.000,00 €
Summe	9.000,00 €

Gesamtnutzungsdauer

Zur Festlegung der Gesamtnutzungsdauer sind bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Modellansätze der Anlage 1 ImmoWertV21 zugrunde zu legen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird al-

Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 37

lerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das Modell zur Verlängerung der Restnutzungsdauer (Anlage 2 ImmoWertV21) angewendet.

Alterswertminderung

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer.

Durch die Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 wurde der Begriff der Alterswertminderung durch den Alterswertminderungsfaktor ersetzt (§ 38 ImmoWertV21). Eine Änderung des Wertminderungsansatzes findet hierdurch nicht statt. Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters wird üblicherweise nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage der verfügbaren Angaben des örtlichen Gutachterausschusses bestimmt.

Danach liegen Kaufpreise für gleichartige Grundstücke in dieser Region rd. 7 % oberhalb des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Weitere Besonderheiten		74.500,00 €
 Bauschäden und Baumängel, geschätzt 	-15.000,00€	
 Teilgrundstück 2- teilbar und selbstständig bebau- bar 	94.500,00 €	
Abrisskosten Garage	-5.000,00 €	
Summe		74.500,00 €

9.5 Vergleichswertermittlung

9.5.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24-26 ImmoWertV beschrieben. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Finden sich in dem Gebiet, in dem das Grundstück gelegen ist, nicht genügend Kaufpreise, können auch Vergleichsgrundstücke aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden.

Amtsgericht Kamen

Seite 38

Aktenzeichen 14 K 31/24

Weichen die wertbeeinflussenden Merkmale der Vergleichsgrundstücke oder der Grundstücke, für die Vergleichsfaktoren bebauter Grundstücke abgeleitet worden sind, vom Zustand des zu bewertenden Grundstücks ab, so ist dies durch Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit die den Preisen von Vergleichsgrundstücken zu Grunde liegenden allgemeinen Wertverhältnisse von denjenigen am Wertermittlungsstichtag abweichen. Dabei sollen vorhandene Indexreihen (vgl. § 18 ImmoWertV) und Umrechnungskoeffizienten (vgl. § 19 ImmoWertV) herangezogen werden.

Bei bebauten Grundstücken können neben oder anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke insbesondere Vergleichsfaktoren herangezogen werden. Zur Ermittlung von Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke sind die Kaufpreise gleichartiger Grundstücke heranzuziehen. Gleichartige Grundstücke sind solche, die insbesondere nach Lage und Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Größe und Alter der baulichen Anlagen vergleichbar sind. Diese Kaufpreise können insbesondere auf eine Raum- oder Flächeneinheit des Gebäudes bezogen werden. Der Vergleichswert ergibt sich durch Vervielfachung der Bezugseinheit des zu bewertenden Grundstücks mit dem nach § 20 ImmoWertV ermittelten Vergleichsfaktors; Zu- oder Abschläge nach § 24 ImmoWertV sind dabei zu berücksichtigen.

In meinem Verkehrswertgutachten wird im Folgenden zwischen einen "direkt" aus Einzelverkaufspreisen aus der Kaufpreissammlung des zuständigen Gutachterausschusses ermittelten und einem über den Immobilienrichtwert abgeleiteten Vergleichswert (hier "indirekter" Vergleichswert genannt) unterschieden.

9.5.2 Erläuterung der bei der Vergleichswertermittlung verwendeten Begriffe

Richtwert (Immobilienrichtwert)

Richtwerte (Vergleichsfaktoren) sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen. Diese Richtwerte können der Ermittlung des Vergleichswerts zugrunde gelegt werden (vgl. § 24 Abs. 1 ImmoWertV 21). Ein gemäß § 20 ImmoWertV 21 für die Wertermittlung geeigneter Richtwert muss jedoch hinsichtlich der seinen Wert wesentlich beeinflussenden Zustandsmerkmale hinreichend bestimmt sein.

Mehrere Vergleiche

Für die Vergleichswertermittlung können gem. § 25 ImmoWertV 21 neben Richtwerten (i. d. R. absolute) geeignete Vergleichspreise herangezogen werden. Für die Vergleichswertermittlung wird ein Vergleichspreis als relativer Vergleichspreis (pro m² WF/NF) an die allgemeinen Wertverhältnisse und die wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des Bewertungsobjekts angepasst. Der sich aus den angepassten, (ggf. gewichtet) gemittelten Vergleichspreisen und/oder Richtwerten ergebende vorläufige relative Vergleichswert wird der Ermittlung des Vergleichswerts zu Grunde gelegt.

Erfahrungswert

Wird kein geeigneter Richtwert veröffentlicht und liegen keine Vergleichspreise vor, so kann die Vergleichswertermittlung hilfsweise auf der Basis eines Erfahrungswerts für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbares Objekt durchgeführt werden. Der Erfahrungswert wird als marktüblicher "Durchschnittswert aus Erfahrungswissen des Sachverständigen" der Vergleichswertermittlung zu Grunde gelegt.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 39

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (gewichtet gemittelten) relativen Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zu Grunde liegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktanpassung

Ist durch die Ableitung des vorläufigen bereinigten Vergleichswerts auf der Basis von marktkonformen Vergleichspreisen, eines Richtwerts und/oder eines Erfahrungswerts die Lage (das Kaufpreisniveau) auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag bereits hinreichend berücksichtig, ist eine zusätzliche Marktanpassung nicht erforderlich. Sind jedoch beispielsweise (kurzfristige) Marktveränderungen eingetreten, die in die Bewertungsansätze (insb. Vergleichspreise, Richtwert, Erfahrungswert) noch nicht eingeflossen sind, sind diese durch eine sachgemäße Marktanpassung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21 zu berücksichtigen.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6386-25 Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen Amtsgericht Kamen Aktenzeichen 14 K 31/24 Seite 40

9.5.1 Vergleichswertermittlung auf der Basis des Immobilienrichtwertes

Das Vergleichswertverfahren wird im vorliegenden Fall auf der Grundlage des Immobilienrichtwertes unterstützend zum Sachwertverfahren ermittelt.

In den nachfolgenden Begriffserklärungen werden die Besonderheiten des Vergleichswertverfahrens für die Bewertung des Teilmarktes für Einfamilienhäuser/Doppelhaushälften/Reihenhäuser beschrieben. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat Immobilienrichtwerte im diesem Teilmarkt abgeleitet und beschlossen. Sie sind mit den entsprechenden Umrechnungskoeffizienten, Bestandteil der Immobilienrichtwerte, unter www.boris.nrw.de veröffentlicht.

Immobilienrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Immobilien bezogen auf ein typisches "Normobjekt". Neben der lagetypischen Darstellung in einer Karte werden zu jedem Immobilienrichtwert wertrelevante und beschreibende Merkmale ausgegeben. Abweichungen von den Merkmalen dieses Normobjektes sind mit Umrechnungskoeffizienten zu berücksichtigen. Diese sind unter www.boris.nrw.de unter dem Produkt Immobilienrichtwerte hinterlegt. Der Nutzer hat hier die Möglichkeit mit Hilfe der Umrechnungskoeffizienten den Immobilienrichtwert individuell auf das Wertermittlungsobjekt abzustimmen.

Die Ableitung erfolgt durch sachverständige Auswertung von Daten aus der Kaufpreissammlung. Die Immobilienrichtwerte werden in der Bodenrichtwertsitzung durch Beschluss des Gutachterausschusses festgesetzt. Aus den Immobilienrichtwerten werden Vergleichsfaktoren im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV § 20 ermittelt. Diese bilden in der Verkehrswertermittlung die Grundlage im Vergleichswertverfahren (ImmoWertV § 24).

Der für ein jeweiliges Gebiet abgeleitete Immobilienrichtwert bezieht sich auf ein fiktives Objekt einschließlich (Miteigentums-) Anteil am Grund und Boden. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche (€/m²).

Immobilienrichtwerte werden ohne Garage und Stellplätze angegeben. Sie beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke. Darüber hinaus können weitere Einflussfaktoren bei der Wertfindung eine Rolle spielen, wie besondere örtliche und bauliche Gegebenheiten, der Objektzustand, besondere Einbauten, ein Erbbaurecht, Wiederkaufsrechte, Baulasten, Leitungsrechte, schädliche Bodenverunreinigungen u.a.

Die Immobilienrichtwerte

- sind in Euro pro m² Wohnfläche angegeben
- beziehen sich ausschließlich auf Weiterverkäufe, nicht auf Neubauten
- beinhalten keine Nebengebäude (Garage, Schuppen etc.)
- beziehen sich auf Grundstücke ohne besondere Merkmale (z.B. Baulasten, Leitungsrechte, Altlasten, Erbbaurecht, besondere Bauteile)
- gelten für schadensfreie Objekte ohne besondere Einbauten
- sind nur innerhalb des Modells des Gutachterausschusses mit seinen entsprechenden Umrechnungstabellen zu verwenden

9.5.2 Ermittlung des Immobilienrichtwertes: Einfamilienhaus

Eigenschaft	Immobilienrichtwert	Bewertungsobjekt	Anpassung	
Stichtag	01.01.2025			
Immobilienrichtwert	2330 €/m²			
Gemeinde	Bergkamen			
Immobilienrichtwertnummer	70106			
Gebäudeart	Einfamilienhaus	Einfamilienhaus	0%	
Ergänzende Gebäudeart	freistehend	freistehend	0%	
Baujahr	1973	1965	-5%	
Wohnfläche	140 m²	118 m²	9%	
Keller	vorhanden	vorhanden	0%	
Modernisierungstyp	baujahrtypisch	baujahrtypisch	0%	
Ausstattungsklasse	mittel	mittel	0%	
Mietsituation	unvermietet	unvermietet	0%	
Grundstücksgröße	715 m²	557 m ²	-6%	
Immobilienpreis pro m ² (gerundet)		2290 €/m²		

9.5.3 Ermittlung des Vergleichswertes

Der vorläufige Vergleichswert ergibt auf der Grundlage des o.g. Immobilienrichtwertes somit

2.290 €/m²	x	118,00 m²	=		270.220€		
vorläufiger Vergleichswert		r	d.		270.000€		
Marktanpassungsfaktor Sanierungsrisiko Abschlag 59	% sac	chverständig ges	chätzt		0,90		
vorläufiger marktangepasster Vergleichswert					243.000 €		
Berücksichtung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjektes:							
Baumängel und	Baus	chäden		-	15.000 €		
teilbar und eigenständig nutzbares Grundstück					94.500 €		
Abrisskosten- Doppelgarage					5.000 €		
Der Vergleichswert ergibt sor	nit				317.500 €		
		r	d.		318.000 €		

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6386-25

Objekt: Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Amtsgericht Kamen
Aktenzeichen 14 K 31/24
Seite 42

9.6 Verkehrswert (unbelastet)

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 310.000,00 € ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte Vergleichswert auf Grundlage eines Immobilienrichtwertes beträgt rd. 318.000,00 €.

Trotzt rechtzeitig schriftlich angekündigtem Ortstermin an den Eigentümer war es nicht möglich, eine Innenbesichtigung durchzuführen. Aus diesem Grunde wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 % vorgenommen.

Ertragswert inkl. Sicherheitsabschlag: $310.000,00 \in x \quad 0,90 = 279.000,00 \in x \quad 0,90 = 286.200,00 \in$

Unter Abwägung aller Fakten und unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage auf dem Grundstücksmarkt sowie insbesondere der grundstücksspezifischen Merkmale wird der Verkehrswert mit einem Einfamilienhaus mit Garage im Kellergeschoss und einer Doppelgarage bebaute Grundstück in Nördliche Salzstraße 17, 59192 Bergkamen

Grundbuch von: Bergkamen

Blatt: 500A

Gemarkung: Rünthe

Flur: 8

Flurstück: 596

zum Wertermittlungsstichtag 05.05.2025 in unbelastetem Zustand geschätzt mit rd.

279.000,-€

in Worten: zweihundertneunundsiebzigtausend Euro

Relative Werte

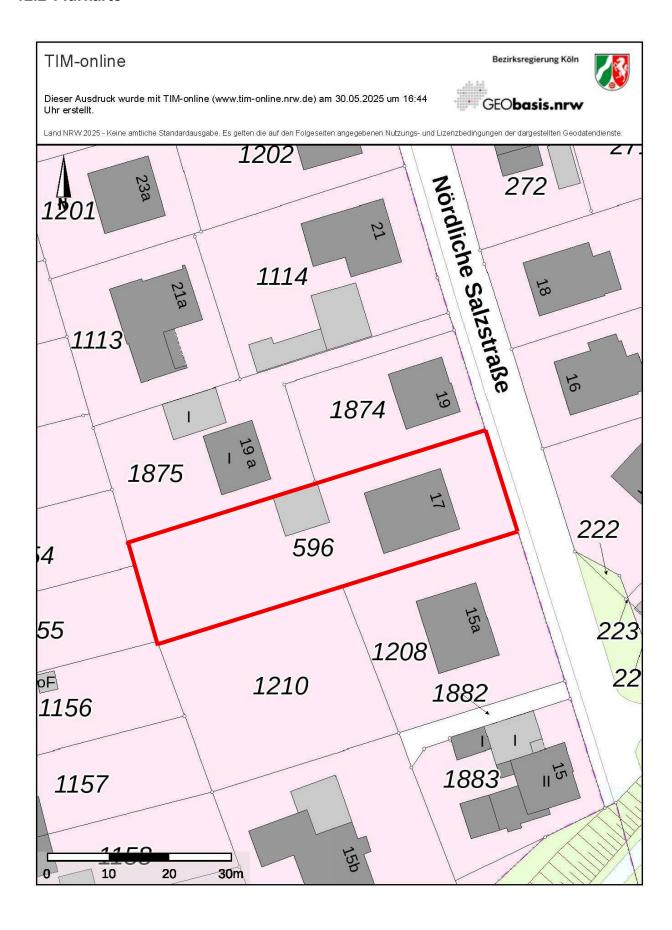
relativer Bodenwert: 892,14 €/m² WF/NF

relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- 631,36 €/m² WF/NF

male:

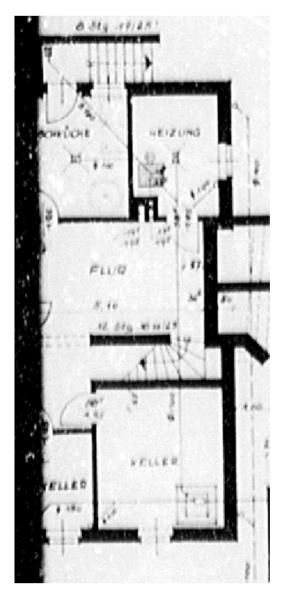
relativer Verkehrswert: 2.364,41 €/m² WF/NF

12.2 Flurkarte

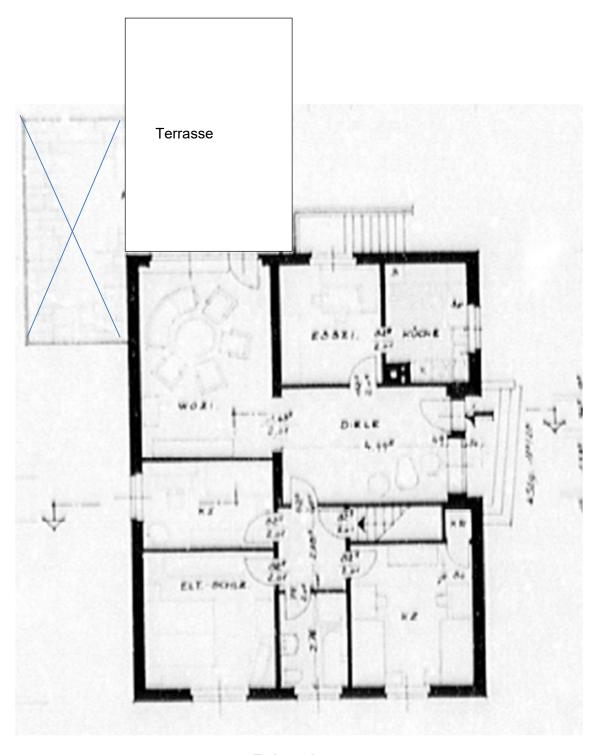


12.8 Grundrisse /Schnitt

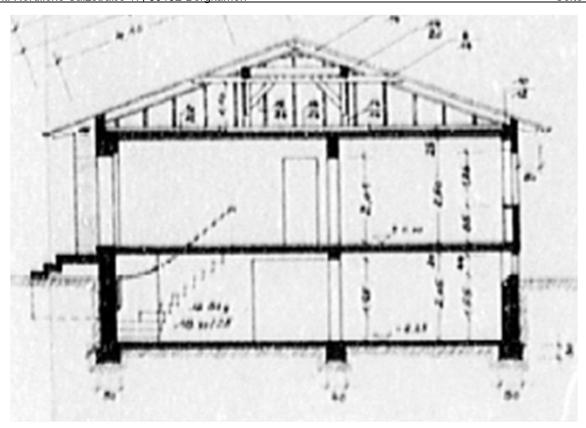
Die Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und uneingeschränkte Aktualität.



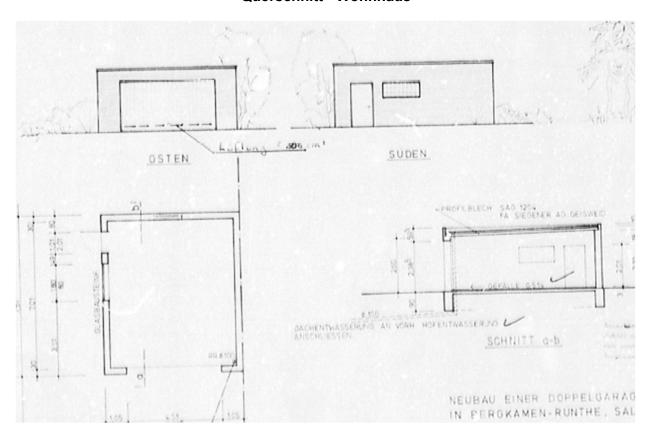
Kellergeschoss (In der Bauakte ist der Grundriss nur teilweise digitalisiert worden)



Erdgeschoss



Querschnitt - Wohnhaus



Doppelgarage

12.9 Außenfotos



Südostansicht



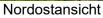
Ostansicht



Nordostansicht









Südostansicht